

Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags
an letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Pfeiferlächchen“ und „Allgemeine Wälder-Zeitung“.

Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.20
= (ohne Trägerlohn oder Postgebühr.)
= Inseratenpreis pro sechsspaltige Petitzeile 15 Pfg.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Druck und Verlag von Adam Etienne in Oestrich und Eltville.

Fernsprecher No. 88

Grösste Abonnentenzahl in der
Stadt Eltville und Umgebung.

No. 7

Samstag, den 15. Januar 1916

67. Jahrgang

Erstes Blatt.

Die heutige Nummer umfasst 2
Blätter (8 Seiten).

Hierzu illustriertes „Pfeifer-
Lächchen“ Nr. 3.

Ämtlicher Teil.

Nr. V. II. 206/11. 15. R. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von
Nussbaumholz und stehenden Nussbäumen.

Vom 15. Januar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkung zur allgemeinen
Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vor-
schriften, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Lager-
buchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhe-
bungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) in Verbindung mit den
Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549)
und vom 24. Oktober 1915 (RGBl. S. 684) sowie auf Grund
der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf
vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357), in Verbindung mit den Er-
gänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Okt. 1915 (RGBl. S. 645)
und 25. November 1915 (RGBl. S. 778) bestraft wird, soweit
nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit ihrer
Verkündung in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Vorräte an Nussbaumholz mit einer Mindeststärke
von 6 cm, einer Mindestlänge von 100 cm und einer
Mindestbreite von 20 cm,
2. alle stehenden Nussbäume, deren Stämme
bei einer Messung in Höhe von 100 cm über dem Boden
einen Umfang von mindestens 100 cm aufweisen.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung werden Erzeug-
nisse aus Nussbaumholz (wie z. B. Möbel).

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. alle natürlichen oder juristischen Personen, Kommunen,
öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche
Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahr-
sam haben, oder in deren Betriebe solche Gegenstände
erzeugt oder verarbeitet werden, oder für welche sich die
Gegenstände unter Zollaufsicht, oder auf deren Grund
und Boden sich die Nussbäume befinden,
2. alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang der-
selben, falls die Gegenstände am Stichtage (§ 5) sich
auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter
1. bezeichneten Personen usw. in Gewahrsam oder unter
Zollaufsicht gehalten werden.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit be-
schlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist ihre Verarbeitung zu Gegen-
ständen des Kriegsbedarfs und ihre unmittelbare Veräußerung an
staatliche Militärwerkstätten gestattet. Außerdem darf ihre Ver-
arbeitung oder Veräußerung erfolgen, wenn der Verarbeiter oder
Erwerber nachweist, daß sie zur Erfüllung eines militärischen
Lieferungsauftrages erfolgt. Als Nachweis gilt eine schriftliche
Befreiung des Königl. stellvertretenden Generalkommandos,
in dessen Bezirk der Verarbeiter oder Erwerber seinen Wohnsitz hat.

Die Veräußerung und Verarbeitung der im § 2 bezeichneten
Güter, die zur Herstellung von Gegenständen des Kriegsbedarfs
nicht geeignet sind, ist allgemein gestattet, falls der Verkaufspreis
für das Kubikmeter (Festmeter) der Ware 60 Mk. nicht übersteigt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, oder
wichtiglich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft,
auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für
dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird
bestraft, wer vorsätzlich die vorgezeichneten Lagerbücher einzu-
richten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, oder
unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder
im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Mo-
naten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorge-
zeichneten Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis
zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Straf-
gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer vorsätzlich einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft,
beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder sonst
ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn
abschließt,
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu
verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu-
widerhandelt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die im § 3 bezeichneten Personen unterliegen bezüglich der
im § 2 bezeichneten Gegenstände einer Meldepflicht.
Mahngebend für die Meldepflicht ist der mit Beginn des 15.
Januar 1916 (Stichtag) vorhandene Bestand.

Die Meldung hat zu erfolgen:

- a) bei den Vorräten an Nussbaumholz (§ 2 Ziff. 1) nach
Kubikmetern (Festmetern),
- b) bei den Nussbäumen (§ 2 Ziff. 2) nach Stammzahl und
Umfang, dessen Größenangabe von 20 cm zu 20 cm nach
oben abzurunden ist.

Die Bestandserhebungen sind bis zum 25. Januar 1916 unter
Benutzung der vorschriftsgemäß auszufüllenden amtlichen „Melde-
scheine für Nussbaumholz“ (§ 6) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung,
Sektion V II, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums,
Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstraße 10, zu erstatten.

§ 6.

Meldescheine.

Die Meldescheine nebst Briefumschlägen sind anzufordern bei:
den Landratsämtern, Kreisämtern und Polizei-Präsidenten.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief)
zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die Kopfschrift
„Betrifft Meldescheine für Nussbaumholz“, die kurze Anforderung
der Meldescheine und die deutliche Unterschrift mit genauer
Adresse. Auf einem Meldeschein darf nur der Vorrat eines
Meldepflichtigen angegeben werden.

Wer gemäß § 5 Gegenstände zu melden hat, deren Eigentümer
er nicht ist, hat jene Gegenstände gesondert von den eigenen unter
Bezeichnung des Eigentümers aus dem Meldeschein anzugeben.

Der Meldeschein selbst darf weitere Mitteilungen als die
Meldung nicht enthalten; auch dürfen bei Einreichung der Melde-
scheine andere schriftliche Erklärungen in demselben Briefumschlag
nicht beigelegt werden.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Wer die im § 2 Ziffer 1 bezeichneten Vorräte an Nussbaum-
holz aus Anlaß des Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes
wegen in Gewahrsam hat, muß ein Lagerbuch führen, aus
dem jede Veränderung an den Bestandsmengen und ihre Verwen-
dung zu ersehen ist. Soweit der Meldepflichtige bereits ordnungs-
gemäß ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes
Lagerbuch einzurichten.

§ 8.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen
Kriegsministeriums ist ermächtigt, Ausnahmen von diesen Anord-
nungen zu gestatten.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind an die
Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion V II, des Königlich
Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Ver-
längerte Hedemannstraße 10,

zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe
des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Bestandserhebung für
Nussbaumholz“.

Frankfurt a. M., den 15. Januar 1916.

Mainz.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.
Das Gouvernement der Festung Mainz.

XVIII. Armee-Korps.
Stellvert. Generalkommando.
Abt. II/B. Tab.-Nr. 97

Frankfurt a. M., 11. 1. 1916.

Betr.: Preise für Benzol gemischt mit Schwefelsäther.

Das Generalkommando teilt gemäß R. M. Nr. 2067/12. 15 A 7
V mit, daß die Deutsche Benzolvereinigung in Bochum entloftem
Benzol, das in diesem Zustande bei kaltem Wetter erstarrt und
somit als Kältebetriebsstoff unbenutzbar wäre, zur Erhöhung
der Kältebetriebsfähigkeit von nun an Schwefelsäther beimischt.

Für die Mischungen, die von der Inspektion des Kraftfahr-
wesens genehmigt sind, werden gemäß § 4 der „Bekanntmachung
über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über
Höchstpreise für diese Stoffe Nr. 235/7. 15 A 7 V vom 1. August
1915 folgende Höchstpreise für je 100 kg festgesetzt:

Gemisch I (90 Teile Benzol, 10 Teile Schwefelsäther) ..	70.- Mk.
„ II (85 „ „ 15 „ „ „ ..	74.50 „
„ III (80 „ „ 20 „ „ „ ..	78.50 „

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

Anordnung der Landeszentralbehörde.

Auf Grund der §§ 12 und 13 der Verordnung über die Errichtung
von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25.
September und 4. November 1915 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 607
und 728 ff.) bestimme ich:

I.

Marmeladen dürfen zum Verkauf nur feilgeboten werden, wenn
sie in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise einen Vermerk
auf der Verpackung tragen, aus der sich ergibt, welche Sorte (I—V
der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Dezember
1915, Reichs-Gesetz-Blatt Seite 817) den Inhalt der Verpackung
bildet. Ferner muß auf der Verpackung in leicht erkennbarer
Weise das Gewicht angegeben sein und zwar entsprechend
den Festsetzungen des Herrn Reichskanzlers in der Bekanntmachung
vom 14. Dezember 1915 unter II bei Verpackungen in Gläsern oder
in sonstigen Gefäßen über 15 kg das Nettogewicht (Nettogewicht),
bei anderen Verpackungen das Rohgewicht (brutto für Netto).

II.

Zuwiderhandlungen werden nach § 17 der Verordnung vom
25. September 1915 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 607 ff.) bestraft.

III.

Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

gez. Lusenstj

Bekanntmachung.

Am Sonntag, den 16. ds. Mts., nachmittags von 1—2 Uhr,
werden die Brotzettel für die nächsten 4 Wochen ausgegeben.

An Kinder unter 12 Jahren werden Brotzettel nicht verausgabt.

Niederwalluf, den 12. Januar 1916.

Der Bürgermeister: Jansen.

Bekanntmachung.

Der nächste Verkauf ausländischer Butter durch Herrn Franz
Freimuth, Rühlweg 1 findet am Montag, den 17. ds.
Mts. nachmittags von 1 bis 5 Uhr statt.

Der Preis der Butter beträgt 2,70 Mk. für das Pfund.
Fernerhin und bis auf weiteres findet der Butterverkauf nicht
mehr Donnerstags, sondern Freitags, nachmittags in der
Zeit von 1 bis 5 Uhr statt.

Winkel, den 14. Januar 1916

Der Bürgermeister: Hartmann.

Deutscher Reichstag.

(23. Sitzung.) CB. Berlin, 13. Januar.

In einer fast fünfstündigen Sitzung setzte heute der
Reichstag vor oft fast leeren Bänken die Beratung der Er-
nährungsfragen fort. Abg. Simon (soz.) behauptete, im Volke
herrsche über die verfehlten Maßnahmen der Regierung tiefe
Unzufriedenheit, ja Erbitterung. Trotz der Kartoffelverordnungen sei
unzweifelhaft Knappheit vorhanden, doch nur infolge Zurück-
haltung. Leidenschaftlich regte sich der Redner aber nament-
lich über die Phantastikpreise in der Lederindustrie auf; das
deutsche Volk habe 800 Millionen zuviel für Leder bezahlt.

Abg. Marx (B.) wies darauf hin, daß Deutschland selbst
nach dem Zustandnis unserer Feinde sich in diesem Kriege
völlig unabhängig vom Auslande gemacht habe. Der Redner
ging dann ausführlich auf die besondere Kartoffelnot in den
Städten des Westens ein, für die er besondere eigene
Kartoffelverordnungen verlangte.

Der Präsident der Reichsgesetzestelle Unterstaatssekretär
Dr. Michaelis wies einige Angriffe des Vorredners auf die
Reichsgesetzestelle zurück und Oberst Scheuch vom Kriegs-
ministerium antwortete auf die Klagen über die unerträglich
hohen Lederpreise. Durch die Preisfestsetzungen des Kriegs-
ministeriums seien die privaten Verbraucher nicht geschädigt.
In nächster Zeit sollen auch Höchstpreise für Gerbstoffe einge-
führt werden, die hoffentlich weiteren Preissteigerungen
entgegenwirken werden.

Abg. Held (nl.) klagt darüber, daß die Futtermittel
nicht von vornherein beschlagnahmt worden seien, und daß
das Schweinefleisch jetzt fast ausnahmslos in die Konserve-
fabriken wandre; worauf sich das Haus auf morgen vertagt.

(29. Sitzung.) CB. Berlin, 14. Januar.

Präsident Dr. Kaempf eröffnet die Sitzung mit einem
Nachruf auf das am 12. Januar verstorbene Mitglied des
Reichstages Dr. Büsing.

Kleine Anfragen.

Abg. Baffermann fragt nach der Stellungnahme zu der
Verhaftung des deutschen Konsuls in Saloniki.

Dirigent der politischen Abteilung im Auswärtigen Amt
Gehandler v. Stamm: Der deutsche Konsul in Saloniki
wurde am 30. Dezember auf Befehl des französischen Ober-
kommandos verhaftet und auf ein französisches Kriegsschiff
übergeführt. Dieser Akt stellt sich wieder als ein unerhörter
Völlerrechts- und Neutralitätsbruch gerade derjenigen Mächte
dar, die sich stets als Beschützer der neutralen Staaten aufspielen.
Die deutsche Regierung hat sofort bei der griechischen Re-
gierung Protest erhoben und diese hat wiederum bei der
französischen Regierung protestiert und die Auslieferung der
widerrechtlich verhafteten Konsuln verlangt. Was weiter in
der Sache geschehen ist, wissen wir nicht.

Abg. Müller-Meiningens Anfrage betrifft die
starke, mehrwöchentliche Verzögerung der Postsendungen an
deutsche Kriegsgefangene in Frankreich durch die französischen
Behörden.

Oberst Friedrich: Der deutschen Seeresverwaltung ist
die Verzögerung der Postsendungen an die deutschen Kriegs-
gefangenen in Frankreich wohl bekannt. Es ist erwiesen,
daß die Verzögerung nicht allein an der französischen Post
liegt, sondern an der Willkür französischer Militärkomman-
danten und ihres Unterpersonals. Die deutsche Seeresver-
waltung hat nachdrücklich Beschwerde erhoben, als in Frank-
reich eine zehntägige Briefsperrung für die dort ankommenden
Gefangenensbriefe eingeführt wurde. Sie hat nun gleich-
falls eine zehntägige Sperre für die an fran-
zösische Gefangene in Deutschland eingehenden Briefe ein-
geführt. Sollte dies noch nicht helfen, werden weitere Maß-
regeln nachfolgen. (Beifall.)

Wegen einer ungehörigen Bemerkung bei einer Anfrage
zur Geschäftsordnung wird der Abg. Liebnecht zur Ord-
nung gerufen.

Weiterberatung der Ernährungsfragen.

Abg. Schiele (kons.) Die Produktion der Landwirtschaft
darf in diesem Kriege niemals erlahmen, die Beschlagnahme
der Futtermittel hat aber ihre Produktionskraft sehr einge-
schränkt. Das Verdienst der Landwirtschaft ist um so größer,

als wir teilweise eine Misgernte gehabt haben. (Zwischenruf von links: Das sagen Sie von der Tribüne des Reichstages aus?) Gewiß, das Ausland darf das gerne hören, denn es sieht, daß wir trotzdem gut durchhalten!

Unterstaatssekretär Dr. Michaelis: Ich möchte Versicherung einlegen gegen das Wort „Misgernte“, das zu Mißverständnissen führen könnte. Teilweise mag eine schlechte Ernte gewesen sein, in ganz Deutschland können wir gar keine Misgernte haben. (Zustimmung.)

Abg. Dr. Werner-Siechen (Wirtsch. Vag.): Wir haben ausreichend Nahrungsmittel und sollten uns hüten, von einer Misgernte zu reden. Wir haben nicht nur unsere Bevölkerung, sondern auch unser starkes Heer und zwei Millionen Gefangene zu ernähren und tun es. Die Einkäufe der Städte wirken preissteigernd.

Abg. Fischbeck (Vp.): Die Ausführungen des Redneres über die großen Städte dürfen nicht unwiderprochen bleiben. Sie haben sich zweifellos große Verdienste um die Ernährung der Bevölkerung erworben.

Annahme der Ausfuhranträge.

Bei der Abstimmung werden sämtliche 44 Entschlüsse des Hauptausschusses angenommen. Unter anderem wird die Regierung aufgefordert, dafür zu sorgen, daß Unterhaltungen auch in Lebensmitteln gegeben werden, daß Höchstpreise möglichst für sämtliche Bedürfnisse des täglichen Lebens eingeführt werden, besonders Wehl-, Brot- und Butterhöchstpreise für größere Bezirke. Dem Reichsamt des Innern soll ein Betrag von 15 Abgeordneten beigegeben werden (der Betrag hat bereits seine Tätigkeit aufgenommen). Für die Landwirtschaft sollen Gefangene bereitgestellt werden. Empfohlen wird verstärkter Anbau von Zuckerrüben, Maßnahmen gegen den Wildschaden, Einführung von Richtpreisen für Leder.

Unterstützungsfragen.

Der Hauptausschuß schlägt einige Resolutionen vor, in denen empfohlen wird, bei Vergebung von Lieferungen Handwerkerleistungen besonders zu berücksichtigen. Auch für den Kleinerewerbhandel und die Textilarbeiter werden besondere Maßnahmen verlangt, desgleichen zur Entschädigung der Kriegsschäden in unseren Grenzgebieten.

Abg. Molkenbühr (Foz.) hebt hervor, daß Unterhaltungen, die infolge von Arbeitslosigkeit bezogen wurden, nicht als Armenunterstützung gelten sollen. Die Schwachen bedürfen eines erhöhten Schutzes. Arbeitsüberbürdung darf nicht das feimende Leben gefährden. Der Geburtenrückgang hat namentlich in den Städten einen bedrohlichen Umfang angenommen. Die Wochenbeihilfen sind zu erhöhen. In der Bekämpfung der Kindersterblichkeit muß mehr geschehen.

Abg. Zetl (Str.): Die Reichsbehörden müssen bei Vergütung von öffentlichen Arbeiten und Lieferungen die zu Genossenschaften und Lieferungsverbänden vereinigten selbständigen Handwerksmeister noch mehr als bisher unterstützen.

Abg. v. d. Schulenburg (natl.) tritt ebenfalls für den kleinen Handwerker ein, der unter dem Kriege mehr leide als irgendeiner sonst. Die im Felde stehenden kleinen Gewerbetreibenden müssen bei Urlaubsverteilungen besonders berücksichtigt werden.

Abg. Varschat (Vp.) verlangt gleichfalls besondere Fürsorge der Regierung für die Handwerker.

Abg. Brandes (Foz.) bespricht Mängel der Familienunterstützung und beantragt, daß jetzt bei der wachsenden Beschäftigung weiblicher Arbeiter die gesetzlichen Bestimmungen über Frauen und Nachtarbeit völlig unberücksichtigt bleiben. Das sei ein Raubbau an der Volksgesundheit.

Mit längeren Ausführungen des Abg. Strefemann (natl.) schließt die sozialpolitische Aussprache.

Nächste Sitzung morgen. Beratung der Altersgrenze, Belagerungszustand, Zensurfragen.

Politische Rundschau.

Deutsches Reich.

Die vom Bundesrat beschlossenen Höchstpreise für Käse erstrecken sich auf die einzelnen zur Herstellung zugelassenen Käsearten und zwar werden Hersteller- und Ladenhöchstpreise festgelegt. Die Festsetzung von Preisen für den Großhandel und den Zwischenhandel ist Sache der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden. Die Vorschriften der Verordnung gelten nicht für Käse, der im Ausland hergestellt ist. S. B. betragen die Höchstpreise für den besten geschälten drei Monate alten Rundkäse nach Emmentaler Art mit mindestens 40 % Fettgehalt 110 Mark für den Zentner, der Ladenpreis pro Pfund ist 1,60 Mark. Geringere Sorten mit weniger Fettgehalt kosten 110 Mark resp. 1,50 Mark, beste Käse, Holländer, 110 Mark resp. 1,40 Mark, geringere 80 Mark resp. 1,10 Mark, sonstige Sorten mit weniger als 20 % Fettgehalt 60 Mark resp. 0,80 Mark. Weichkäse geht von 120 Mark pro Zentner Herstellerpreis und 1,50 Mark pro Pfund Ladenpreis je nach der Qualität bis auf 40 Mark resp. 0,60 Mark, Quark oder Quarkkäse von 55 Mark pro Zentner Herstellerpreis und 0,80 Mark Ladenpreis pro Pfund bis auf 35 Mark resp. 0,50 Mark.

Amerika.

Die Ermordung einer Anzahl Amerikaner in Mexiko hat in den Vereinigten Staaten große Erregung hervorgerufen. Der einzige Amerikaner, der dem Überfall der mexikanischen Räuber zu entkommen vermochte, ein gewisser Holmes, bestätigt die telegraphischen Berichte. Eine aus ungefähr 200 Mann bestehende Räuberbande befehlt den Amerikanern aus dem Zuge zu steigen, sich längs des Bahndammes aufzustellen und sich zu entleeren. Holmes, der ahnte, was folgen würde, ergriff mit anderen Gefangenen schnell die Flucht. Seine Begleiter wurden niedergebrosen, er selbst verwundet. Nach Meldungen aus Chihuahua sind dort 19 Leichname der ermordeten Amerikaner angekommen. In einer Note an die mexikanische Regierung bezeichnet Staatssekretär Lansing die Ermordung der Amerikaner als eine feige Missetat und erwähnt ferner, daß die Amerikaner unter freiem Geleite reisten und wahrscheinlich nur umgebracht worden seien, weil sie Amerikaner waren.

Aus In- und Ausland.

Berlin, 14. Jan. Das preussische Herrenhaus hielt heute eine kurze Sitzung ab, die lediglich geschäftlichen Zwecken diente.

Berlin, 14. Jan. Bei der Eröffnung des preussischen Herrenhauses wurde bemerkt, daß jetzt auch der frühere Reichstagsabgeordnete Freiherr Elard v. Oldenburg-Jaunichau der ersten preussischen Kammer angehört.

Christiania, 14. Jan. Der norwegische Staatshaushalt weist bis zum 1. Januar Ausgaben von fast 22 Millionen Kronen für Wehrzwecke zugunsten der Neutralität auf. Die Kriegsausgaben sollen in der Hauptsache durch eine Kriegsgewinnsteuer gedeckt werden.

Rotterdam, 14. Jan. Die zu London abgehaltene Versammlung des allgemeinen Vergarbeitsverbandes beschloß einstimmig, die Beihilfevorlage zu bekämpfen, aber nichts zu unternehmen, ehe die Bill Gesetz geworden ist.

Die Oesterreicher in Cetinje.

Der Kriegsbericht vom 14. Januar.

Während an der bekarabischen Grenze die Russen in dichten Massen gegen die österreichischen Linien anstürmen und immer wieder unter furchtbaren Opfern zurückgeworfen werden, während unsere österreichischen Bundesgenossen in Montenegro über Cetinje hinaus die fliehenden Truppen Nikitas verfolgen, herrscht im Bereich der deutschen Heeresleitung verhältnismäßige Stille.

Der deutsche Generalstabesbericht.

Großes Hauptquartier, 14. Januar.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei Sturm und Regen blieb die Gefechtsfähigkeit auf vereinzelte Artillerie-, Handgranaten- und Minenkämpfe beschränkt.

Östlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Oberste Heeresleitung. Mündlich durch das B. L. V.

Österreichisch-ungarischer Decresbericht.

Mündlich wird verlautbart: Wien, 14. Januar.

Russischer Kriegsschauplatz.

Der Feind versuchte seit gestern früh neuerlich, unsere bekarabische Front bei Toporou und östlich von Rarance zu durchbrechen.

Er unternahm fünf große Angriffe, deren letzter in die heutigen Morgenstunden fiel. Er mußte aber unter schweren Verlusten zurückgehen.

Dervorragenden Anteil an der Abwehr der Russen hatte abermals das vorzüglich geleitete überwältigende Feuer unserer Artillerie.

Seit Beginn der Schlacht in Ostgalizien und an der bekarabischen Front wurden bei der Armee des Generals Freiherrn v. Pflanzer-Baltin und bei den österreichisch-ungarischen Truppen des Generals Grafen Bothmer über 5100 Gefangene, darunter 80 Offiziere und Fähnriche, eingebracht.

Bei Karplowka in Bolyntien zerstreuten unsere Streiktruppen einige russische Feldwagen.

Italienischer Kriegsschauplatz.

An der Südweltfront ereignete sich nichts von Bedeutung. Einzelne Punkte bei Malborgeth und Raibl standen unter feindlichem Geschützfeuer.

Die Tätigkeit der italienischen Flieger erstreckte sich auch auf den Raum von Triest. Eine auf Spitzano abgeworfene Bombe verursachte keinen Schaden.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Die Montenegriner haben unter Preisgabe ihrer Hauptstadt an allen Punkten ihrer Süd- und Westfront den Rückzug angetreten.

Unsere Truppen sind in der Verfolgung über die Linie Budua-Cetinje-Grab-Grahovo hinausgerückt und dringen auch östlich von Bileca und bei Rotovac ins montenegrinische Gebiet ein.

Bei Grabovo fielen drei Geschütze samt Bedienung, 500 Gewehre, ein Maschinengewehr, viel Munition und anderes Kriegsgerät in unsere Hand. Bei Berane und westlich von Ipel trieb es Neues.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes v. Doefler, Feldmarschallleutnant.

Die Oesterreicher in Cetinje.

Aus Wien wird unter dem 14. Januar amtlich die folgende bedeutsame Siegesmeldung verbreitet:

Die Hauptstadt Montenegros ist in unserer Hand. Den geschlagenen Feind verfolgend, sind unsere Truppen gestern nachmittag in Cetinje, der Residenz des montenegrinischen Königs, eingerückt. Die Stadt ist unversehrt, die Bevölkerung ruhig.

Wie italienische Blätter melden, hat die montenegrinische Regierung nunmehr ihren Sitz nach der mitten im Lande gelegenen Bergstadt Nikschitz verlegt und diese zur Hauptstadt Montenegros ernannt. In Wien herrscht heller Jubel über die neuen großen Erfolge, um so mehr als durch die Eroberung des Lowtischen und Cetinjes auch der schmale dalmatinische Landstreifen von Budua bis Epizaa, der zu Anfang des Krieges geräumt werden mußte, befreit worden ist.

Die Oesterreicher in Montenegro.

Die nachstehende Karte zeigt die Hauptpunkte, die der neueste österreichische Stoß ins Herz Montenegros sich zum Ziel erwählte. Von Cattaro aus mit seiner tief ins Land einschneidenden Bucht wurde der hohe Felsenriegel des Lowtischen, der sich als für unnehmbar haltende Sperre der dalmatinischen Grenze vorlegte, im Sturm genommen.



Mit dessen Besitz konnten sich die Oesterreicher ohne weiteres auch als Herren der nur 11 Kilometer entfernten Hauptstadt Cetinje, die von den weittragenden Batterien des Lowtischen völlig beherrscht wird, betrachten, da die kleine montenegrinische Zwischentstellung Njegosch, der Stammsitz der Königsfamilie, einen langen Widerstand nicht zu leisten imstande war. Aber der Besitz des Lowtischen öffnet den Oesterreichern auch den Weg nach Sutari und Nordalbanien und gab ihnen alle Zufahrtsstraßen in die Hand, die zur Verpflegung Montenegros und der angrenzenden albanischen Landstriche dienen. Die albanischen Häfen Antivari und Dulcigno fallen ohne weiteres in den Machtbereich Oesterreichs. San Giovanni di Medua dürfte von ihnen gleichfalls bald gesperrt werden und aus den erschreckten Klagen der italienischen Blätter tönt heraus, daß man in Rom auch die italienischen Stellungen in Durazzo und Balona nunmehr als vom Norden schwer bedroht betrachtet.

Wachsende Erregung in Griechenland.

Zofia, 14. Januar.

Hier eingelaufenen Nachrichten zufolge wächst die Erregung in Griechenland über das selbstherrliche Vorgehen der Entente und ihre Mißachtung der griechischen Neutralität und Souveränität ständig. Die Erbitterung ist so gestiegen, daß der Gedanke, Bulgarien, den Gegner von 1913, in Saloniki einmarschieren zu sehen, seine Schrecken für die Griechen verloren hat und daß die Mehrheit des Volkes die Verbündeten beim Einmarsch in griechisches Gebiet als Befreier begrüßen würde. Allgemein herrscht das Gefühl, daß die Lage unerträglich und eine Entscheidung unausweichlich ist, sobald der Vormarsch der Verbündeten auf Saloniki beginnt.

Über die Stimmung unter den „Gästen“ von Saloniki berichtet ein Sonderberichterstatter recht erbauliche Dinge: Die Engländer möchten am liebsten fort und sich wie vor Gallipoli so auch vor Saloniki glorreich zurückziehen. Nur die romantischen Franzosen wollen bleiben und kämpfen. Die Disziplin der englischen Besatzung ist aufs tiefste erschüttert. Eine amtliche Persönlichkeit, die jedoch von dort kommt, berichtet, daß nicht nur Gewehre, sondern auch Maschinen- und Maschinengewehre von englischen Truppenteilen ganz offen verkauft werden, ohne daß dagegen entsprechend eingeschritten wird. Die erzielten Beträge werden alsdann in flüssiger Begeisterung für Kultur und Menschlichkeit angelegt.

Sprengung der Strumabrücke.

Die Meldung über offensive Maßnahmen des englisch-französischen Expeditionsheeres in Saloniki ergänzt durch die folgende Nachricht eine bemerkenswerte Ergänzung:

Die Alliierten sprengten gestern die Eisenbahnbrücke über die Struma, 6 Kilometer von Demir-Hissar an der Linie Saloniki-Seres. Die Zerstörung dieser Brücke schneidet die Eisenbahnverbindung Griechenlands mit Bulgarien und der Türkei ab.

Die Maßregel wurde angeblich durch die Notwendigkeit erzwingen, eine Kontrolle feindlicher Sendlinge über die Vorbereitungen zur Verteidigung des befestigten Lagens von Saloniki zu verhindern. Der Vorzubeuten ist die Tatsache, daß die Zerstörung der Strumabrücke die griechischen Truppen in Seres, Drama und Kavalla vom übrigen Griechenland abschneidet.

Die Kämpfe in Mesopotamien.

Englische Berichte aus Basra müssen ausgeben, daß die Versuche, der bei Kut el Amara am Tigris von den Türken eingeschlossenen Streitmacht des Generals Townshend Entlast zu bringen, gescheitert sind. Folgende Einzelheiten seien hervorgehoben:

General Alumer, der Kommandant des Hilfskorps, hatte bei seinem Marsch den Tigris hinauf am 6., 7. und 8. Januar sehr schwere Gefechte zu bestehen. Die Türken standen in festen Stellungen und in beträchtlicher Stärke auf beiden Seiten des Flusses bei Scheikahad. Die englische Infanterie hatte sehr schwere Verluste und mußte sich in einer Entfernung von 200 bis 700 Yards vor den türkischen Stellungen verschanzen.

Der englische Bericht hebt die große Stärke der türkischen Infanterie hervor. Da die Vereinigung Almers und Townshends nicht geglückt ist, so dürften die Türken über kurz oder lang die von 1000 Mann besetzte Festung Kut el Amara wiedergewinnen.

Ein Einfall in Indien.

Wie der englische Minister für Indien Chamberlain im Unterhause erklärte, ist der persische Häuptling Bahram Khan Ende September in die anglo-indische Militärszone eingedrungen und hat mit 300 Bewaffneten die befestigten Plätze Mand und Lump angegriffen. Er habe diese allerdings nicht einnehmen können, sei aber mit reichem Beute in sein Gebiet zurückgezogen. Seine Leute seien durch deutsche Agenten vorzüglich bewaffnet gewesen.

Die Bewaffnung feindlicher Handelschiffe.

Von Amerika für zulässig erklärt.

Wenn eine Meldung aus Rotterdam sich bewahrheitet, so ist jedoch von amerikanischen Staatssekretariat der Äußerer eine Entscheidung getroffen worden, die geeignet ist, neue internationale Schwierigkeiten im Seekrieg, speziell im Unterseebootskrieg entstehen zu lassen:

Das amerikanische Staatssekretariat des Äußerer erlaubt die Abfahrt des italienischen Dampfers „Giuseppe Verdi“ mit zwei Kanonen an Bord, nachdem der Kapitän die Zulassung gegeben hatte, daß die Kanonen nur zur Verteidigung gebraucht würden.

In Holland mißt man mit Recht dieser grundsätzlichen Entscheidung große Bedeutung bei. Der österreichische Bevollmächtigte hatte gegen die Bewaffnung des „Giuseppe Verdi“ protestiert und gefordert, daß dieser die Kanonen an Land gebe oder von dem amerikanischen Staate als Kriegsschiff behandelt werden müsse. Amerika hat dem Schiff jetzt zugestanden, daß es als Handelschiff das Recht habe, sich gegen Angriffe zu verteidigen. Nach bisher geltendem Recht ist ein Schiff, das Kanonen führt, aber ein Kriegsschiff, zu dessen Torpedierung es keiner Warnung bedarf.

Von freund und feind.

[Allerlei Draht- und Korrespondenz-Meldungen.]

Antwort auf Greys „Baralong“-Ausfluchte.

Berlin, 14. Januar.

Die Antwortnote der deutschen Regierung auf die bekannte Äußerung des Staatssekretärs Grey zur „Baralong“-Angelegenheit ist dem amerikanischen Vizekonsul in Berlin zur Übermittlung an die englische Regierung übergeben worden und wird vom B. L. V. nunmehr veröffentlicht.

Die Note ist in der Form sehr ruhig und maßvoll und steht sehr vorteilhaft ab von der hochmütigen und anmaßenden Stilistik Greys. Sie weist die von der englischen Regierung angeführten drei Sonderfälle, in denen sich deutsche Seeleute angeblich der Verletzung des Völkerrechts und der Menschlichkeit schuldig gemacht hätten, als durchaus unbegründet und unmehr zurück und betont, daß die englische Regierung nicht in der Lage ist und auch gar nicht versucht, für ihre Beschuldigungen irgendwelche Beweise zu erbringen. Die deutsche Regierung lehnt den englischen Vorschlag, diese Fälle mit der „Baralong“-sache zusammen vor ein aus amerikanischen Seesoffizieren gebildetes Schiedsgericht zu bringen, als vollkommen un-